

Informationen zur „Wärmepreisbremse“ nach dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG)

Berechnung des Entlastungsbetrages

Der Entlastungsbetrag ergibt sich für jede Entnahmestelle als Produkt aus dem Differenzbetrag nach § 16 EWPBG und einem Zwölftel des Entlastungskontingentes nach § 17 EWPBG, gedeckelt durch die jeweils geltende Höchstgrenze nach § 18 EWPBG.

Wird ein anspruchsberechtigter Wärmekunde über mehrere Entnahmestellen beliefert, kann er den monatlichen Entlastungsbetrag durch Erklärung uns gegenüber anteilig auf seine Entnahmestellen verteilen.

Im Hinblick auf die für die Berechnung des monatlichen Entlastungsbetrages maßgebliche Ermittlung des Differenzbetrages nach § 16 EWPBG und des Entlastungskontingentes nach § 17 EWPBG wird wieder nach den oben aufgeführten drei Kundengruppen unterschieden. Für jede Gruppe werden der Differenzbetrag, das Entlastungskontingent sowie damit im Ergebnis auch der Entlastungsbetrag unterschiedlich berechnet.

Gemäß EWPBG wird berechtigten Kunden nach § 11 Abs. 1 ein ermittelter monatlicher Entlastungsbetrag gutgeschrieben.

Beispiel:

Berechnungsgrundlage

Fiktiver Arbeitspreis: 12 ct/kWh (brutto)

Referenzpreis: 9,5 ct/kWh (brutto)

Prognostizierter Jahresverbrauch September 2022: 25.000 kWh

Differenzbetrag ct/kWh	x	Entlastungskontingent kWh/Jahr	=	Monatlicher Entlastungsbetrag in €/Monat
12 ct/kWh - 9,5 ct/kWh		80 % von 25.000 kWh = 20.000 kWh		
		20.000 kWh/12		

2,5 ct/kWh	x	1.666,667 kWh	=	41.67 Euro
------------	---	---------------	---	------------

Differenzbetrag nach § 16 EWPBG:

jeweils vertraglich für den jeweiligen Monat vereinbarter Arbeitspreis (brutto) - 9,5 ct/kWh (brutto)
Beispielsweise beträgt der Differenzbetrag für nach § 11 Abs. 1 EWPBG berechnete Wärmekunden bei einem (fiktiven) Arbeitspreis von 12 ct/kWh:

$$12 \text{ ct/kWh} - 9,5 \text{ ct/kWh} = 2,5 \text{ ct/kWh}$$

Entlastungskontingent nach § 17 EWPBG:

80 Prozent des im September 2022 prognostizierten Jahresverbrauchs der Entnahmestelle
Prognostizierter Jahresverbrauch im Beispielsfall:
25.000 kWh – davon sind 80% = 20.000 kWh

Monatlicher Entlastungsbetrag:

Differenzbetrag x Entlastungskontingent

Monatlicher Entlastungsbetrag im Beispielsfall:

$2,5 \text{ ct/kWh} \times (1/12 \text{ von } 20.000 \text{ kWh} = 1.666,667 \text{ kWh}) = 4.166,667 \text{ ct} = 41,67 \text{ EUR}$

Höchstgrenzen und Selbsterklärungen

Informationen zu den jeweiligen Höchstgrenzen nach § 18 EWPBG sowie den hierfür maßgeblichen Selbsterklärungen nach § 22 EWPBG können den vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) zur Verfügung gestellten FAQ entnommen werden.

Höchstgrenzen und Selbsterklärungen

Informationen zu den jeweiligen Höchstgrenzen nach § 18 EWPBG sowie den hierfür maßgeblichen Selbsterklärungen nach § 22 EWPBG können den vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) zur Verfügung gestellten FAQ entnommen werden.

Wir möchten Sie an dieser Stelle ausdrücklich darauf hinweisen, dass der monatliche Entlastungsbetrag gemäß § 18 Abs. 5 Satz 2 „null“ beträgt, sofern hierzu verpflichtete Wärmekunden (betrifft nur Unternehmen) ihrer sich aus § 22 Abs. 1 Nr. 2 EWPBG ergebenden Verpflichtung zur Abgabe von Selbsterklärungen nicht rechtzeitig nachkommen.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir vertiefende Informationen zu den Selbsterklärungen und Höchstgrenzen nicht geben können. Diesbezügliche Fragen beantwortet das BMWK.

Abschlagszahlungen

Selbstverständlich berücksichtigen wir die Wärmepreisbremse auch in den monatlichen Abschlagszahlungen. Der Entlastungsbetrag wird anteilig auf Ihre Abschlagszahlungen verteilt, wodurch sich der jeweilige bisheriger monatlicher Abschlag verringert.